

AGB

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebot und Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Die Angebote des Auftragnehmers des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Umfang der Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Verpackung wird günstig berechnet aber nicht zurückgenommen.

Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers, bzw. ab Werk. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug als Überweisung, in bar oder wie im Kaufvertrag vereinbart, zu erfolgen.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluß bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder der Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.

Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferzeiten rechnen sich ausnahmslos von dem Tage an, an dem der Auftrag so nun schriftlich bestätigt wird, bzw. an dem sämtliche für die Lieferung notwendigen Einzelheiten klargestellt sind. Irgendwelche Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung gelten als ausgeschlossen. Die angegebenen und vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen und dergleichen, sowohl im eigenen Betrieb als auch bei den Herstellerwerken. Die hierdurch entstehenden Lieferverzögerungen hebt im übrigen den Vertrag nicht auf.

Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorhaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert das als Sicherheit für den Auftragnehmer dienende Vorbehaltungsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 50%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich erbracht hat.

Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber

Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall hat der Auftragnehmer das Recht, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Kaufpreises ohne Nachweis als Schadensersatz zu fordern.

Gebrauchtgeräte

1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Gebrauchtgeräte unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung wie besichtigt ó verkauft.

2. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich von uns als solche herausgestellt werden. Dies gilt auch für beiläufige Angaben zu Betriebsstunden und Alter, da diese sich nicht immer verbindlich feststellen lassen

Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ó auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ó ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers.